

**Tierärztliches Gesundheitszeugnis zur Durchführung  
der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 18. Januar 1938  
über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes.<sup>1)</sup>**

Besitzer: .....  
Zahl, Art und Kennzeichen (auch Ohrmarkennummer) der untersuchten  
Tiere (einzeln aufzuführen): .....

Die Untersuchung der Geschlechtsorgane ergab, daß Erscheinungen einer durch den Deckakt übertragbaren Geschlechtskrankheit, insbesondere der Trichomonadenseuche, nicht vorhanden sind. Auch der Verdacht der Ansteckung liegt nicht vor.

D..... Tier..... <sup>ist</sup>  
<sub>sind</sub> als unverdächtig zu betrachten.

Gegen die Zulassung zu einem unverdächtigen Bullen,  
die Einstellung in den Bestand des Besitzers,  
die Ausfuhr aus dem Bestand des Besitzers  
bestehen keine Bedenken.<sup>2)</sup>

....., den ..... 19....

.....  
prakt. Tierarzt

1) Dieses Gesundheitszeugnis gilt nicht für die Bekämpfung der Banginfektion des Rindes.

2) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung  
über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.\***

Vom 9. Februar 1938.\*

Auf Grund der §§ 17, 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird in Ergänzung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 zum Viehseuchengesetz - VAVG. - zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für das preußische Staatsgebiet folgendes bestimmt:\*

**I. Verkehr im Sperrbezirk und in der Schutzzone**

**§ 1\***

(1) Die Ermittlungen beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (§ 155 VAVG.) sind in jedem Fall auch auf den Personenverkehr auszudehnen, der

Überschrift: Vereinf. gem. § 2 Abs. 3 I.RBerG; vgl. auch VA. v. 16. 7. 1945, VOBl. Sonderdruck Nr. 1

Datum: Verk. am 12. 2. 1938, RAnz. Nr. 36

Einleitung: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1; VAVG. GVBl. Sb. I 7831-2

§ 1 Abs. 1: VAVG. GVBl. Sb. I 7831-2

§ 1 Abs. 2: Kursivdrucke, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1950, GVBl. S. 969, § 10 Nr. 4

in den letzten sieben Tagen im Seuchengehöft vor dem Ausbruch stattgefunden hat.

(2) Wenn in dieser Zeit Personen, die in Gehöften mit Klauentierhaltung wohnen oder beschäftigt sind, im verseuchten Stall verkehrt haben oder sonst mit Klauentieren des Seuchengehöfts in Berührung gekommen sind, so hat die *Ortspolizeibehörde* den Klauentierbestand dieser Gehöfte für die Dauer von acht Tagen unter *polizeiliche* Beobachtung zu stellen. Während dieser Zeit ist die Ausfuhr von Klauentieren aus solchen Gehöften nur zur sofortigen Schlachtung und nur mit *ortspolizeilicher* Genehmigung nach amtstierärztlicher Untersuchung gestattet; das Betreten der Ställe und Standorte der Klauentiere durch fremde Personen, ausgenommen Tierärzte, ist verboten; die Tierbesitzer haben das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen der *Ortspolizeibehörde* sofort anzuzeigen.

## § 2

Die in einem Seuchengehöft wohnenden oder beschäftigten Personen dürfen vor der Schlußdesinfektion fremde Ställe und Standorte von Klauentieren nicht betreten.

## § 3\*

Zur wirksamen Bekämpfung einer frischen Seucheneinschleppung in ein bisher unverseuchtes Gebiet kann der *Regierungspräsident* anordnen, daß, abgesehen von Notfällen, die in einem Seuchengehöft wohnenden oder beschäftigten Personen für eine bestimmte Zeit das Seuchengehöft nicht verlassen dürfen. Vor der Anordnung ist zu prüfen, ob sie wirtschaftlich tragbar ist.

## § 4\*

(1) Im ganzen Bereich eines Sperrbezirks dürfen, abgesehen von Notfällen, Ställe und Standorte von Klauentieren ohne *ortspolizeiliche* Genehmigung nur durch den Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte), dessen Vertreter, die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und durch Tierärzte betreten werden.

(2) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein *Gewerbe im Umherziehen* ausüben, ist auch der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die *Ortspolizeibehörde* Ausnahmen zulassen.

(3) Absatz 2 gilt auch für Personen, die berufsmäßig in Ställen verkehren, ausgenommen Tierärzte.

(4) Durch die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 wird während der Gültigkeit dieser Anordnung § 164 Abs. 1 b VAVG. ersetzt. Die Pflicht zur Desinfektion beim Verlassen eines Seuchengehöfts (§ 162 Abs. 3 Satz 2 VAVG.) bleibt unberührt.

§ 3: Kursivdruck, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 3 Nr. 9

§ 4: I. d. F. d. VA. v. 30. 6. 1938, RAnz. Nr. 155

§ 4 Abs. 1: Kursivdruck, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 4 Abs. 2: „Gewerbe im Umherziehen“ jetzt „Reisegewerbe“; „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 4 Abs. 4: VAVG. GVBl. Sb. I 7831-2

## § 5\*

Zur wirksamen Bekämpfung einer frischen Seucheneinschleppung kann der *Landrat* für den ganzen Bereich des Sperrbezirks anordnen, daß, abgesehen von Notfällen, Gehöfte mit Klautierhaltung durch andere als die im Gehöft wohnenden oder beschäftigten Personen und Tierärzte ohne *Ortspolizeiliche* Genehmigung nicht betreten werden dürfen.

## § 6\*

(1) Im Seuchenort und in dem nach § 168 VAVG. gebildeten Umkreis (Schutzzone) dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 4 und 5 Ställe und Standorte von Klautieren durch Schlächter, Händler, Viehkastrierer und andere Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner durch Personen, die ein *Gewerbe im Umherziehen* ausüben, nicht betreten werden. In besonders dringlichen Fällen kann die *Ortspolizeibehörde* Ausnahmen zulassen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die berufsmäßig in Ställen verkehren, ausgenommen Tierärzte.

## § 7\*

Für den ganzen Bereich eines Sperrbezirks kann die *Ortspolizeibehörde* anordnen, daß das Geflügel so zu verwahren ist, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.

## II. Verkehr mit Schlachtvieh

## § 8

(1) Klautiere, die zu Schlachtzwecken im Eisenbahn- und Schiffsverkehr versandt werden, sind im ganzen Staatsgebiet bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen.

(2) Von der Entladeuntersuchung befreit sind

- a) Klautiere, die nachweislich innerhalb der letzten 24 Stunden bei der Verladung amtstierärztlich untersucht worden sind,
- b) Klautiere, die nach dem Frachtbrief nicht über 50 km mit der Bahn befördert worden sind,
- c) Klautiere, die innerhalb eines öffentlichen Schlachthauses oder Schlachthofs zum Zweck der alsbaldigen Schlachtung entladen werden.

## § 9

(1) Klautiere, die zu Schlachtzwecken aus verseuchten *Regierungsbezirken* im Eisenbahn- und Schiffsverkehr ausgeführt werden sollen, sind unbeschadet der Bestimmungen des § 8 bei der Verladung amtstierärztlich zu untersuchen.

(2) Von der Verladeuntersuchung befreit sind

- a) Klautiere, die nachweislich am gleichen Tag bereits amtstierärztlich untersucht worden sind,
- b) Klautiere, die unmittelbar an einen Schlachthof, Schlachtviehhof oder eine amtstierärztlich überwachte Schlachtviehverteilungsstelle versandt werden.

§ 5: Kursivdruck „ortspolizeiliche“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 6 Abs. 1: VAVG. GVBl. Sb. I 7831-2; Kursivdrucke, vgl. Anm. zu § 4 Abs. 2

§ 7: Kursivdruck, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

(3) Das Ergebnis der Verladeuntersuchung ist durch eine Gesundheitsbescheinigung zu bestätigen. Die Bescheinigung ist bei Bahnversand dem Frachtbrief beizuheften.

#### § 10

Klauentiere, die von einem Schlachtviehmarkt oder einer Schlachtviehverteilungsstelle zur Abschachtung außerhalb eines öffentlichen Schlachthaus abgetrieben werden, sind innerhalb 24 Stunden abzuschlachten.

### III. Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh

#### § 11

(1) Klauentiere, die zu Nutz- und Zuchtzwecken im Eisenbahn- und Schiffsverkehr versandt werden, sind im ganzen Staatsgebiet bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen.

(2) Von der Entladeuntersuchung befreit sind

- a) Klauentiere, die nachweislich innerhalb der letzten 24 Stunden bei der Verladung amtstierärztlich untersucht worden sind,
- b) Klauentiere, die auf Zucht- und Nutztviehmärkten oder anderen Absatzveranstaltungen gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft, am Markttag verladen, bei der Verladung amtstierärztlich untersucht und spätestens an dem auf den Markttag folgenden Tag bis 24 Uhr an ihrem Bestimmungsort eingetroffen sind,
- c) Klauentiere, die in Kisten und Verschlügen als Stückgut befördert werden,
- d) Klauentiere, die nach dem Frachtbrief nicht über 50 km auf der Bahn befördert worden sind.

#### § 12

(1) Klauentiere, die zu Nutz- und Zuchtzwecken aus versuchten *Regierungsbezirken* im Eisenbahn- und Schiffsverkehr ausgeführt werden, sind unbeschadet der Bestimmungen des § 11 bei der Verladung amtstierärztlich zu untersuchen.

(2) Von der Verladeuntersuchung befreit sind Klauentiere, die am gleichen Tag bereits amtstierärztlich untersucht worden sind.

(3) Das Ergebnis der Verladeuntersuchung ist durch eine Gesundheitsbescheinigung zu bestätigen. Die Bescheinigung ist bei Bahnversand dem Frachtbrief beizuheften.

#### § 13\*

(1) Die *Regierungspräsidenten* werden ermächtigt, anzuordnen, daß die zu Nutz- und Zuchtzwecken aus versuchten *Regierungsbezirken* eingeführten Rinder, Schafe und Ziegen am Bestimmungsort auf die Dauer von fünf Tagen, Schweine bis zur Dauer von 14 Tagen der *polizeilichen* Beobachtung unterstellt werden. Die *polizeiliche* Beobachtung ist im erstberührten Gehöft, für Klauentiere im Besitz von Händlern immer im Gehöft des Händlers durchzuführen. Die Tiere dürfen während der *polizeilichen* Beobachtung aus dem Gehöft nur zur sofortigen Schlachtung und

§ 13 Abs. 2: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2  
vgl. Anm. zu § 3

§ 13 Abs. 1 Satz 3: Kursivdruck „ortspolizeilicher“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 13 Abs. 2: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

nur mit *ortspolizeilicher* Genehmigung entfernt werden. Nach Ablauf der *polizeilichen* Beobachtung sind sie abschließend amtstierärztlich zu untersuchen.

(2) Wenn die *polizeiliche* Beobachtung angeordnet ist, hat der Empfänger die Ankunft der Tiere unverzüglich der *Ortspolizeibehörde* anzuzeigen. Wenn die Tiere nicht bei der Entladung untersucht werden müssen (§ 11 Abs. 2), ist die Gesundheitsbescheinigung der *Ortspolizeibehörde* zu übergeben. Andernfalls hat sie der beamtete Tierarzt bei der Entladung zu überprüfen.

#### § 14\*

(1) Klautiere, die zu Nutz- und Zuchtzwecken aus stark verseuchten Gebieten des Reiches im Eisenbahn- und Schiffsverkehr, Schweine auch im Kraftwagenverkehr, ausgeführt werden, sind vor der Ausfuhr gegen Maul- und Klauenseuche durch Tierärzte mit Hochimmenserum, in dessen Ermangelung ausnahmsweise mit Rekonvaleszentenserum schutzzuimpfen.

(2) Die stark verseuchten Gebiete werden durch den *Reichsminister des Innern* im *Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern* laufend bekanntgegeben.

#### § 15\*

(1) Wenn die Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche auf einem Nutz- und Zuchtviehmarkt vorgenommen worden ist und die Tiere von dort ausgeführt werden, wird die Impfung als Ausfuhrimpfung anerkannt.

(2) Der Nachweis der Impfung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung zu erbringen. Wird die Impfung gelegentlich der amtstierärztlichen Untersuchung der Tiere durch den beamteten Tierarzt vorgenommen, so kann die Impfung auf der Gesundheitsbescheinigung bestätigt werden. Die Bescheinigung hat sieben Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist braucht die Impfung bei abermaliger Ausfuhr nicht wiederholt zu werden.

(3) Die Impfbescheinigung ist bei Bahnversand dem Frachtbrief beizuheften, bei Kraftwagenversand dem Transportführer auszuhändigen. Beim Hausierhandel mit Ferkeln hat der Händler die Impfbescheinigung mitzuführen.

#### § 16

Kann der Nachweis der nach § 14 vorgeschriebenen Impfung aus besonderen Gründen nicht erbracht werden, so sind die Tiere einschließlich der Schweine stets einer fünfägigen *polizeilichen* Beobachtung zu unterstellen.

### IV. Verkehr mit Schafherden zu Weidezwecken

#### § 17\*

### V. Schlußbestimmungen

#### § 18\*

Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchungen regeln sich nach den §§ 24 und 25 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli

§§ 14 u. 15: I. d. F. d. V. A. v. 16. 12. 1939, RAnz. Nr. 297

§ 17: Aufgeh. durch V. A. v. 20. 3. 1941, RAnz. Nr. 75

§ 18: AGVG, GVBl. Sb. I 7831 I

1911 (GS. S. 149); die Kosten der Impfungen zum Zweck der Ausfuhr tragen die Tierbesitzer.

## § 19\*

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

## § 20\*

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. . . .

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern

§ 19: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

§ 20 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

**Gesetz**  
**betreffend die Errichtung öffentlicher,**  
**ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser.**

Vom 18. März 1868.\*

## § 1\*

(1) In denjenigen *Gemeinden*, für welche eine *Gemeindeanstalt* zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, kann durch *Gemeindebeschluß* angeordnet werden, daß innerhalb des ganzen *Gemeindebezirks* oder eines Teiles desselben das Schlachten sämtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhang stehende, bestimmt zu bezeichnende Verrichtungen, ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthaus oder in den öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen werden dürfen.

(2) In dem *Gemeindebeschluß* kann bestimmt werden, daß das Verbot der ferneren Benutzung anderer als der in einem öffentlichen Schlachthaus befindlichen Schlachtstätten:

1. auf die im Besitz und in der Verwaltung von Innungen oder sonstigen Korporationen befindlichen gemeinschaftlichen Schlachthäuser,
2. auf das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten

keine Anwendung finde.

## § 2\*

(1) Durch *Gemeindebeschluß* kann nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden:

1. daß alles in dasselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist;

Datum: Verk. am 6. 4. 1868, GS 277

§ 1 Abs. 1: I. d. F. d. Ges. v. 29. 5. 1902, GS 162, § 1

§ 2: I. d. F. d. Ges. v. 9. 3. 1881, GS 273 Art. 1